

<b>Stellungnahme der Stadt Bergkamen</b>	<b>Erwiderung der Landesplanungsbehörde</b>
--	---

**2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**

Die Beibehaltung des Systems der Zentralen Orte (Ziel 2-1) ist zu befürworten. Allerdings wird schon in den Erläuterungen dargestellt, dass vor allem in den Mittelzentren Tragfähigkeitsprobleme entstehen können. Die Einstufung ist vermutlich insbesondere bei den Mittelzentren am Ballungsrand kritisch wegen der engen Verknüpfung zur Ballungszone. Das System der Zentralen Orte, das das Grundprinzip des gesamten LEP NRW darstellt, innerhalb der Laufzeit dieses LEP hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit überprüfen zu wollen, ist fragwürdig. So wird nicht dargestellt, welche Konsequenzen gegebenenfalls gezogen werden. Die Kommunen müssen Sicherheit bei der Einstufung haben, da hierdurch die Rahmenbedingungen für die Entwicklung vorgegeben werden.

Die Stellungnahme wird z. Kts. genommen; der LEP-Entwurf soll aber in diesem Verfahren nicht geändert werden. In der Erläuterung zu Ziel 2-1 wird bereits ausgeführt, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden sollen. Damit wird auch entsprechenden Forderungen anderer Beteiligter entsprochen. Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegung führen, werden diese selbstverständlich im Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben. Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen.

**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Es wird bei der Siedlungs- und Freiraumdarstellung (Ziel 2-2) einzig auf die nachfolgenden Regionalpläne und ihre Darstellung abgestellt. Wie sich die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bemisst, wird nicht erläutert. Es fehlen Hinweise, wie eine räumliche Konzentration und gleichzeitig die Allgemeine Erreichbarkeit umgesetzt werden sollen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Die Anregung wird z. T. durch eine Änderung der Erläuterungen im Kapitel 6.1 aufgegriffen.  
 Kriterien zur Bemessung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung werden in die Erläuterungen des Sachkapitels 6.1 eingefügt.  
 Zur Erhaltung und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist nach allgemeiner Auffassung ein System Zentraler Orte erforderlich. In seiner in NRW gewachsenen in Ziel 2-1 und Grundsatz 2-2 übernommenen Ausprägung, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass alle zentralen Orte (bzw. die dort vorhandenen Cluster von Einrichtungen der Daseinsvorsorge) in zumutbarer Zeit erreichbar sind. Dies ist durch entsprechende Analysen des BBSR belegt. Angesichts

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	des erwarteten demographischen Wandels ist jedoch längerfristig eine Überprüfung erforderlich. Dies wird in der Erläuterung zu 2-1 angekündigt.
<b>4-3 Ziel Klimaschutzplan</b>	
<p>Grundsätzlich kann den Zielen und Grundsätzen zum Klimaschutz und für die Anpassung an den Klimawandel zugestimmt werden. Der nach dem Ziel 4-3 umzusetzende Klimaschutzplan NRW liegt allerdings bisher nicht vor, so dass nicht klar ist, welche Festlegung dieses Plans durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.</p> <p>Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</p> <p>Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.</p>
<b>6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</b>	
<p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bedarf entsprechend Ziel 6.1-1 setzt voraus, dass dieser genau bekannt ist bzw. nach einheitlichen Vorgaben berechnet wird. Ein landeseinheitliches belastbares Berechnungsmodell gibt es derzeit jedoch noch nicht, ebenso fehlt ein Monitoring-system. Es wird erwartet, dass beide unter Beteiligung der Kommune erarbeitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt - leichten, aus dem Beteili-</p>

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	<p>gungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, bietet der überarbeitete LEP-Entwurf damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichend Flexibilität, ohne dabei das Ziel einer eben auch flächensparenden Siedlungsentwicklung aus dem Blick zu verlieren.</p>
<p><b>6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</b></p>	
<p>Die Verpflichtung zur Rücknahme von Flächen (Ziel 6.1-2), die rechnerisch nicht mehr benötigt werden und für die noch kein verbindlicher Bauleitplan existiert, ist nicht mit der kommunalen Planungshoheit vereinbar. Die Städte sind bereits dem Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet und werden Flächen nur dann entwickeln, wenn ein tatsächlicher Bedarf besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.          Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel- bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Hand-</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	<p>lungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen das Ziel auch nicht unnötig, da diese Vorgaben zwar ähnliche Zielrichtungen verfolgen, aber in dem vorliegenden Ziel andere / konkretere Regelungen getroffen werden.</p>
<p><b>6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</b></p>	
<p>Die vorzugsweise Entwicklung von Flächen im Innenbereich gemäß Ziel 6.1-6 wird mitgetragen. Allerdings kann im Einzelfall aufgrund der örtlichen Situation dieses Ziel nicht uneingeschränkt umgesetzt werden. Es wird daher angeregt, im Hinblick auf einen größeren Spielraum für die Gemeinden, dieses Ziel besser nur als Grundsatz zu formulieren, der zudem im BauGB bereits vorgegeben ist. wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird. Eine vollständige Streichung wird jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt. Der Vorrang der Innenentwicklung stützt eine kompakte Siedlungsentwicklung und den Schutz des Freiraums; er konkretisiert damit u. a. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. In § 2 ROG wird ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regulationsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. Eine Regelungskompetenz der Raumordnung ist damit auch beim Vorrang der Innenentwicklung – zumindest sofern als Grundsatz festgelegt – gegeben. Durch die zukünftige Festlegung des bisherigen Ziels als Grundsatz sind darüber hinaus Abwägungsentscheidungen möglich, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.</p>
<p><b>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</b></p>	
<p>Auch wenn die Wiedernutzung von Brachflächen (Ziel 6.1-8) vor der neuen Inanspruchnahme von Freiflächen zu begrüßen ist, so stellt sich bei diesem Grundsatz die Frage, wie die Nichteignung von Brachflächen nachzuweisen ist. Außerdem ist auch hier ein Siedlungsflächenmonitoring erforderlich (s. o.), das es landesweit nicht gibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	<p>Das landesweit einheitliche Siedlungsflächenmonitoring ist im Übrigen eingeführt. Der Rücklauf der ersten Runde war gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren überraschend gut. Offensichtlich haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings – z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB – erkannt.</p>
<p><b>6.1-10 Ziel Flächentausch</b></p>	
<p>Freiraum darf nach dem Ziel des Flächentausches (Ziel 6.1-10) nur für die Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle Siedlungsraum wieder dem Freiraum zugeführt wird. Dieses strikte Vorgehen lässt jedoch keinen Raum für die Planungsalternativen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf &gt; Reserven =&gt; zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven =&gt; Flächentausch; Bedarf &lt; Reserven =&gt; Rücknahme von Bauflächen). Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Weitergehende Änderungen des Ziels werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu</p>

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	<p>können. Mit einem Grundsatz könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.</p> <p>Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p><b>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</b></p>	
<p>Die Umsetzung des Ziels 6.1-11, den täglichen Flächenverbrauch auf 5 ha bzw. langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, setzt voraus, dass es sich um ein messbares Ziel handelt, das auch vor dem Hintergrund der Bedarfe realistisch ist. Für die Einhaltung ist wiederum ein Monitoringsystem erforderlich (s. o.), das (noch) nicht landesweit und landeseinheitlich existiert. Zudem wird die Vorgabe eines Zielwerts nicht den spezifischen Entwicklungen gerecht, die von den tatsächlichen Flächenbedarfen und -potenzialen abhängig sind. Schließlich schränken diese strengen Voraussetzungen für die Erweiterung des Siedlungsraums die gemeindliche Planungshoheit ein. Bedarfsorientierte städtebauliche Arrondierungen sollten in jedem Fall möglich bleiben, ohne dafür an anderer Stelle Flächenrücknahmen erforderlich zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf &gt; Reserven =&gt; zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven =&gt; Flächentausch; Bedarf &lt; Reserven =&gt; Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
<p>machen.</p>	<p>Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel- bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.</p> <p>Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.</p> <p>Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p><b>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p>	
<p>Es wird nicht dargelegt, auf welcher (rechnerischen) Basis die künftige Bedarfsermittlung für gewerbliche und industrielle Bereiche, wie Ziel 6.3-3 vorgegeben, durchge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 auf Ziel 6.1-1 bzw. die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen wird. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wiederum wird nun ausführlich der Begriff "bedarfsgerecht" definiert und dabei auch der Bezugsrahmen erläutert.</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
führt werden soll. Insbesondere der regionale Bezugsrahmen ist nicht näher erläutert.	
<p><b>6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p>	
<p>Obschon es sinnvoll ist, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung in Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche zu entwickeln (Grundsatz 6.3-5), muss bei Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung grundsätzlich auch eine Inanspruchnahme von Freiraum für diese Zwecke möglich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei es durch das Aneinandergrenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Die Möglichkeit einzuräumen, bei Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung regelmäßig auch eine Inanspruchnahme von isoliert im Freiraum liegenden Flächen zu ermöglichen, würde den mit dem LEP (u. a. Ziel 6.3-3) verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen.</p>
<p><b>6.5 Großflächiger Einzelhandel</b></p>	
<p>Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze 6.5-1 bis 6.5-10 zum Thema Großflächiger Einzelhandel wird auf die Stellungnahme der Stadt Bergkamen zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 28. September 2012 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Auf die Erwiderung zur Stellungnahme zum sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPlG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) Bezug genommen.</p>

<b>Stellungnahme der Stadt Bergkamen</b>	<b>Erwiderung der Landesplanungsbehörde</b>
--	---

**7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund**

Die Vorgabe von Ziel 7.2-1, in einem landesweiten Verbund die Biotope zu sichern, zu entwickeln und zu vernetzen, ist zu begrüßen. Es müssen dabei aber unbedingt sonstige Raumansprüche berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 7.2-1 verpflichtet die nachgelagerten Planungsebenen, insbesondere die Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie die Naturschutzbehörden und Träger der Landschaftsplanung, die gesetzlichen Vorgaben aus dem ROG und dem BNatSchG zur Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes umzusetzen. Dieses kann zweckmäßig nur durch Festlegung eines verbindlichen Raumordnungsziels erfolgen. Die Konkretisierung des landesweiten Biotopverbundes erfolgt im LEP durch Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur. Die Kriterien und Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur sind mit der für Naturschutz zuständigen Behörde des Landes abgestimmt und auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Im Rahmen der Konkretisierung, Ergänzung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbundnetzes sind auch auf nachgeordneten Planungsebenen andere Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Abwägung mit anderen Raumansprüchen gewährleistet.

**7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme**

Hinsichtlich der Freigabe von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitigem weitgehenden Ausschluss anderer Nutzungen im Wald ist nicht nachvollziehbar, warum der Windenergie dieses Privileg eingeräumt werden soll (Ziel 7.3-3). Insbesondere ist nicht verständlich, warum gemäß Grundsatz 7.3-4 nicht einmal die waldarmen Gebiete (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil) strikt hiervon ausgenommen sind. Im Ballungsraum ist es eben nicht so, dass außerhalb des Waldes genügend Freiflächen für Windenergieanlagen bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeinde oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die auf-

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
	<p>grund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Anregungen, weitergehende Nutzungen von der Regelung zum Schutz des Waldes freizustellen, wird nicht gefolgt. Hier sind jeweils zunächst Alternativen außerhalb des Waldes zu suchen.</p>
<p><b>7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche</b></p>	
<p>Die in der Karte zeichnerisch und in Ziel 7.4-6 textlich festgelegten und auch im Grundsatz 4-2 aufgeführten Überschwemmungsbereiche sind für Bergkamen nicht richtig dargestellt. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Lippeverband und Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf eine Darstellung der Überschwemmungsgebiete von Beyer und Seseke verzichtet, da hier aufgrund von erfolgten Umgestaltungsmaßnahmen keine entsprechende Gefährdung gegeben ist und zudem diese Bereiche auch nicht für eine Erweiterung des Siedlungsraums in Anspruch genommen werden sollen. Bei der Lippe ist dagegen die naturnahe Gewässerumgestaltung noch in Planung, so dass eine Darstellung der Überschwemmungsgebiete hier notwendig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung folgt nun der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" der Hochwassergefahrenkarten für das Land NRW; dabei ist für die zeichnerische Darstellung im LEP das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten) beschreibt.</p> <p>Ergänzend wurden im Bereich des Rheins sechs Standorte, die Gegenstand eines wasserwirtschaftlichen Konzepts zur Deichrückverlegungen sind, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche aufgenommen. Der LEP trifft hier zunächst die langfristige Standortssicherung; über ihre konkrete Umsetzung ist letztlich in fachlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Maßstabsbedingt sind im LEP nicht alle Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7).</p>
<p><b>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</b></p>	
<p>Ziel 8.1-2 besagt, dass Freiraum für neue</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geän-</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
<p>raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Gleichzeitig besagt Grundsatz 8.1-10, dass zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden soll. Im Rahmen der Umsetzung dieser Zielsetzung ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit, beim Ausbau im Bestand zwingend der Bevölkerung einen hohen Schutz, insbesondere vor Lärm, einzuräumen. Speziell für Bergkamen ist zu befürchten, dass eine Intensivierung bestehender Trassen (Hamm-Osterfelder-Bahn und Datteln-Hamm-Kanal) zu Lasten der angrenzenden Bevölkerung gehen wird. Außerdem ist bei einer weiteren Intensivierung der Bahntrassennutzung der Umbau der heute niveaugleichen Bahnübergänge unerlässlich, um den Verkehrsfluss nicht noch stärker zu behindern.</p>	<p>dert. Maßnahmen zum Lärmschutz an Verkehrstrassen werden im Rahmen der Fachplanung festgelegt. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.</p>
<p><b>8.1-11 Ziel Schienennetz</b></p>	
<p>Das Ziel 8.1-11, die Mittel- und Oberzentren des Landes bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden, wird unterstützt, insbesondere weil dieses in der Stadt Bergkamen bisher nicht der Fall ist. Die Realisierung der Regionalstadtbahn, die bereits im Regionalplan und im Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des LEP wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Umsetzung konkreter Schienenverkehrsprojekte ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Dies erfolgt in der Nahverkehrsplanung.</p>

**Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde –  
Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
<p>dargestellt ist, wird hierfür als geeignetes Projekt angesehen, das zeitnah umgesetzt werden sollte.</p>	
<p><b>8.1-12 Ziel Erreichbarkeit</b></p>	
<p>Um die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche mit dem ÖPNV entsprechend dem Ziel 8.1-12 zu gewährleisten, müssen die Kommunen finanziell unterstützt werden, da diese Aufgabe sonst kaum zu bewältigen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen und/oder der Ausstattung der zentralen Orte liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Die Funktion der zentralörtlichen Gliederung ist in Ziel 2-1 dargestellt. Die Frage der Prioritäten für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes und den SPNV/ÖPNV betreffend auch in der Nahverkehrsplanung festgelegt.</p>
<p><b>10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	
<p>Die Schwerpunktsetzung bei der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bevorzugung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel 10.2-1) dürfte aber zumindest im Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr vielerorts die touristischen Planungen und kulturellen Highlights (Landmarken) auf den Halden konterkarieren, sofern diese nicht bauleitplanerisch gesichert sind. Die Sicherung dieses regionalen Alleinstellungsmerkmals allein der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen, ist aber nicht sachgerecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird bis auf Ergänzung der Zielformulierung und der Erläuterungen nicht geändert. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits vorhandene bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Kultur und Tourismus und auf Halden und Deponien, für die in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind. Der letzte Halbsatz wurde zusätzlich in die Zielformulierung aufgenommen. Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogenen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten. Entsprechend werden die Erläuterungen ergänzt.</p>

Stellungnahme der Stadt Bergkamen	Erwiderung der Landesplanungsbehörde
-----------------------------------	--------------------------------------

### 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Flächenvorgabe für Vorranggebiete wie Windenergienutzung (Ziel 10.2-2) ist nicht sachgerecht, weil nicht absehbar ist, ob die Regionalplanung Flächenkontingente in dieser Größe überhaupt räumlich festlegen kann und diese dann vor Ort realistisch umsetzbar sind. Vielmehr sind für eine belastbare Ausweisung von Windvorranggebieten im Einzelfall dezidierte Prüfungen (z. B. Artenschutz) erforderlich. Auch eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan kann sich im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an dieses räumliche Ziel als nicht umsetzbar darstellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.  
Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.